**Amtsgericht Moers**

**- Rechtsantragstelle -**

Anschrift: Haagstraße 7, 47441 Moers

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 08:30 - 12:30 Uhr,

Donnerstag 14:00 - 15:00 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon: 02841 1806-0

Telefax: 02841 18063014

www.ag-moers.nrw.de

Nachtbriefkasten: Haagstraße 7, 47441 Moers

**Informationsblatt**

**Gewaltschutz**

**Was ist eine einstweilige Anordnung?**

Die einstweilige Anordnung ist eine vorläufige Entscheidung des Gerichts im Eilverfahren, um gerichtlichen Schutz bei Gewalttaten oder Nachstellung (Stalking) zu erwirken.
Im Erfolgsfall des Antrags kann ein Kontakt- und Näherungsverbot und/ oder die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung erfolgen.

**Wie erfolgt die Antragstellung und was ist mitzubringen?**

Die Antragstellung kann grundsätzlich bei jedem Amtsgericht während der allgemeinen Geschäftszeiten auf der Rechtsantragsstelle erfolgen.

Mitzubringen sind:

* Personalausweis
* Adresse des Antragsgegners

soweit vorhanden folgende Unterlagen in Kopie:

* Dokumentation des Polizeieinsatzes
* Arztbericht/ Attest
* Chronologische Aufstellung der Geschehnisse
* Screenshots

In Ergänzung zu den mitgebrachten Unterlagen ist die persönliche Schilderung des Sachverhaltes mündlich vorzutragen und an Eides statt zu versichern.

**Wie geht es weiter?**

Es gibt nachfolgende 3 Möglichkeiten über den Weitergang des gerichtlichen Verfahrens:

1. Erlass der einstweiligen Anordnung, das heißt dem gestellten Antrag wird entsprochen

oder

1. Der Richter bestimmt zur weitergehenden Erörterung des Sachverhaltes einen Termin zur mündlichen Verhandlung in der Regel mit allen Beteiligten (ohne vorige Entscheidung)

oder

3. Der Antrag wird abgelehnt.

**Was mache ich, wenn die einstweilige Anordnung erlassen wurde, der Antragsgegner aber dagegen verstößt?**

- Polizei in Gefahrensituationen unmittelbar verständigen

- Verstöße dokumentieren (wie bei den zur Antragstellung mitzubringenden Dokumenten)

- Gericht informieren, also Unterlagen zum Aktenzeichen reichen und Ordnungsgeld beantragen (kann auch auf der Rechtsantragsstelle vorgetragen werden)

**Wichtige Hinweise**

- Die Antragstellung erfolgt in deutscher Sprache. Dolmetscher werden nicht zur Verfügung gestellt.

- Durch Polizei und Gericht erfolgt keine Rechtsberatung. Für diese Fälle ist ein Rechtsanwalt aufzusuchen (bei Bedürftigkeit kann auf der Beratungshilfestelle ein Beratungsschein beantragt werden).

- Bei der einstweiligen Anordnung handelt es sich um ein gerichtliches Verfahren, bei dem Kosten entstehen. Diese Kosten sind gegebenenfalls vom Antragsteller zu tragen (bei Bedürftigkeit kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden).

- Der Erlass der einstweiligen Anordnung stellt keine Verlängerung des polizeilichen Rückkehrverbotes dar. Mit Antragstellung der einstweiligen Anordnung verlängert sich das polizeiliche Rückkehrverbot bis zur Entscheidung über den Antrag bzw. maximal um 10 Tage.